

Redaktioneller Teil

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Eister.

(Zuletzt Bbl. Nr. 126.)

Kein Monopolrecht auf Herausgabe von Liliput-Ausgaben.

Der Verleger einer sogenannten Liliput-Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches hat gegen einen anderen geklagt, der eine ähnliche Ausgabe herausgebracht hat. Es war die Frage zu entscheiden, ob eine solche Handlungsweise den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes darstellt, weil sie etwa sich in sittenwidriger Weise fremde Arbeit zumute macht. Das Kammergericht hat am 1. Febr. 1930 darüber entschieden (Marken- u. Wettbewerbs 1930 S. 325). Das Urteil, das inzwischen rechtskräftig geworden ist, ist für »Konkurrenzfälle« im Buchhandel von erheblichem Interesse.

Der klagende Verleger begründete den Anspruch unter dem Gesichtspunkt des Ausstattungsschutzes und unter dem Gesichtspunkt der nach § 826 BGB. unlauteren Übernahme eines fremden Arbeitsergebnisses. Wie das Kammergericht in der Begründung des Urteils mit Recht sagt, ist es in der Tat denkbar, daß eine einprägsame Aufmachung von Büchern im Verkehr zu einem Herkunftshinweis werden kann, wenngleich man Bücher in der Mehrzahl der Fälle nicht nach ihrer äußeren Aufmachung, sondern mit Rücksicht auf ihren Inhalt, den Autor, den Verleger kauft. »Für Bücher mit gemeinfreiem Inhalt, wie sie insbesondere Textausgaben von Gesetzen darstellen, wird die äußere Aufmachung allerdings schon eher sich zum Herkunftshinweis entwickeln, wenngleich der Interessent für Gesetzestextausgaben erfahrungsgemäß auch hier sich vielfach nach einem bestimmten Verleger richtet, falls man überhaupt Wert auf die Herkunft aus einer bestimmten Betriebsstätte bei Textausgaben legt.« Es heißt jedoch weiter: »Kommen als Ausstattungselemente nicht die Druckeranordnung, sondern nur Einband oder Umschlag in Frage, so muß die Gefahr einer Verwechslung zwischen Liliputausgabe und Zwergbücherei angesichts der vorhandenen Unterschiede als ausgeschlossen oder praktisch unbeachtlich erklärt werden.«

»Daß insoweit eine Verwechslungsgefahr in der Tat nicht besteht, verkennt offenbar die Antragstellerin selbst nicht. Sie zieht daher die Einzelmerkmale des Formates, des Dünndruckpapiers, vor allem die Druckeranordnung als Ausstattungselemente heran. Diese Merkmale sind jedoch dem Ausstattungsschutz von vornherein nicht zugänglich, weil sie technischen Zwecken dienen. Alles, was die Antragstellerin als Ausstattungselemente beansprucht, hat technischen Inhalt: Format, Dünndruckpapier, Verwendung mehrerer Typenarten und vor allem die besondere Anordnung eines fortlaufenden Satzes . . . Scheidet demnach § 15 BGB. mangels der begrifflichen Voraussetzungen der Ausstattung als anwendbar aus, so brauchte nicht geprüft zu werden, ob die tatsächliche Voraussetzung des § 15, die Verkehrsgeltung, durch Äußerungen von nur drei juristischen Buchhandlungen ausreichend glaubhaft gemacht erscheint, nachdem die Liliputausgabe des BGB. seit 1915 unstrittig nicht mehr gedruckt, seit 1919 völlig vergriffen und den heutigen Rechtsstudenten, die erfahrungsgemäß wesentlich als alleinige Interessenten

derartiger Gesetzestextausgaben in Frage kommen, sicher unbekannt ist, während der ältere Jurist, der sich der Liliputausgabe erinnert, derartige Textausgaben schon wegen ihres augenschädlichen Druckes nicht benutzte.

Der Senat hat aber auch verneint, daß die Zwergbücherei Band 1 eine nach § 826 BGB. zu beanstandende Übernahme eines fremden Arbeitsergebnisses darstellt. Der Senat geht hierbei von der sich mehr und mehr bahnbrechenden Auffassung aus, daß die Benutzung fremder Gedanken oder Arbeitsergebnisse außerhalb eines durch Sondergesetze begründeten Ausschlußrechtes, wie es durch das Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Geschmacksmustergesetz oder durch das Urheberrecht an Werken der Literatur oder Tonkunst oder das Kunstschutzgesetz gewährt wird, nichts Rechtswidriges oder gar Unsittliches bedeutet. Erst wenn zu der Benutzung besondere Umstände hinzutreten, die sie als mit den Auffassungen des redlichen Verkehrs unvereinbar erscheinen lassen, wird sie rechtswidrig. Als solcher Umstand, der die Benutzung fremden Gedankengutes zu einer rechtswidrigen macht, wird in ständiger Rechtsprechung der Fall angesehen, daß das übernommene Arbeitsergebnis mit Kosten und Mühe erlangt ist und sich Verkehrsgeltung verschafft hat. Weiter ist erforderlich, daß es sich (was vor allem das RG. in Bd. 120 S. 99 verlangt) um ein mit besonderer Mühe und mit besonderen Kosten erworbenes Arbeitsergebnis handelt. Es kann also eine Arbeitsleistung, die über den üblichen Antikostenanteil des Erzeugnisses am Produktionsprozeß nicht besonders hinausgeht, und die den gewöhnlichen Umfang sachmännischen Schaffens nicht übertrifft, von der Allgemeinheit übernommen werden, sollte sie auch als solche neu sein. Denn das Merkmal der Neuheit allein kann anerkanntermaßen nicht Anlaß zur Gewährung von Ausschlußrechten sein.

Es ist dies die durchaus richtige Ansicht, daß eine Idee als solche nicht geschützt ist. Schutzwürdig ist ein Werk, das in seiner Formgebung schöpferisch ist.

»Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall«, sagt das RG. weiter, »ergibt sich, daß das Arbeitsergebnis der Antragstellerin nicht schutzwürdig ist, weil es weder mit besonderen Mühen noch mit besonderen Kosten über das gewöhnliche verlegerische Schaffen hinaus gewonnen ist. Denn selbst, wenn die Westentaschenausgabe des BGB.-Textes etwas Neues bot, so darf nicht übersehen werden, daß es schon stets sogenannte Miniaturausgaben gegeben hat.«

Was aber die Druckausstattung anlangt, die natürlich für diesen Zweck mit besonderer Sachkunde gewählt werden mußte, so sagt das RG., dem Setzer ständen die ihm hierfür bekannten Schrifttypen von vornherein zur Verfügung, und was von der Antragstellerin als besondere Arbeitsleistung ausgegeben werde, erscheine bei näherer Betrachtung als sachmännisches Gemeingut der Drucktechnik. »Daher muß es abgelehnt werden, auch die Zusammensetzung von Antiqua, Fraktur und Kursiv als etwas zu erblicken, das des Sondereschutzes würdig ist.« Das RG. kommt mithin zu dem Ergebnis, daß eine Nachahmung der Liliputausgabe, wenn es sich nicht etwa um eine »slavische« Nachahmung handelt, nicht dem Anstandsgefühl aller redlich Denkenden widerspricht. Daß aber keine »slavische« Nachahmung vorlag, wird vom RG. aus mehreren Gründen betont. Auch sah es wegen